

## Erstes preußisches Friedensgesetz vom 21. Mai 1886, Artikel 13

"Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen."

### Quellen:

Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848-1890, Berlin <sup>2</sup>1990 ND Darmstadt 2014, Nr. 414, S. 867-870, hier 869.

### Empfohlene Zitierweise:

Erstes preußisches Friedensgesetz vom 21. Mai 1886, Artikel 13, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 3387, URL: [www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3387](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3387). Letzter Zugriff am: 24.11.2024.